

Aktenzeichen: 7 AZN 57/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 2. März 1984

- 7 AZN 57/84 -

I. Arbeitsgericht
Kaiserslautern

Urteil vom 12. Februar 1982

- 3 Ca 306/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 13. Juli 1983

- 8 (3) Sa 443/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In Sachen

pp.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Nichtzulassungsbeschwerde nicht. Die Beschwerdeführerin hat zwar Rechtssätze aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Juni 1982 - 2 AZR 1237/79 - zitiert, nach denen es grundsätzlich nicht gestattet ist, private Gespräche ohne Einwilligung des Gesprächspartners auf Tonband aufzunehmen und durch Abspielen der Aufzeichnung anderen zugänglich zu machen. Dieses Recht erstreckt sich nicht nur auf die "Verdinglichung" des gesprochenen Wortes, sondern allgemein darauf, ob es einzig dem Gesprächspartner, einem bestimmten Kreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein solle ... Der Ansicht von Zeiss, bei heimlichem Aufzeichnen



oder Abhören von Besprechungen rein geschäftlichen Inhalts ohne gleichzeitig vorliegenden Eingriff in den Intimbereich bestehe grundsätzlich kein Verwertungsverbot, könne in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Soweit gewichtige Interessen der Prozeßpartei von der Verwertbarkeit des durch Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erlangten Beweismittels abhängen (finanzielle oder persönliche Existenz, Ehrenschatz ...), könne die in solchen Fällen stets vorzunehmende Güterabwägung dazu führen, daß der Persönlichkeitsschutz des heimlich Angehörten zurückstehen müsse. Die Beschwerde meint, dieser Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts divergiere mit dem Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil des Landesarbeitsgerichts: "Genauso, wie die heimliche Anfertigung und Verwendung einer Tonbandaufnahme das unter dem Schutzgut des allgemeinen Persönlichkeitsrecht stehende Recht am gesprochenen Wort verletzt (vgl. hierzu BVerfGE 34, 238; 35, 202, 220; BGHZ 27, 284), beeinträchtigt die heimliche Fernsehaufnahme, damit verbunden das heimliche Beobachten auf Monitor und die heimliche Aufzeichnung auf Videoband das Recht des Betroffenen am eigenen Bild. Dieses Recht umfaßt die Befugnis des Menschen, selbst und allein zu bestimmen, wer sein Bild aufnehmen soll und vor wem sein auf Video aufgenommenes Bild wieder abgespielt werden darf. Die Beklagte hat keinen Rechtfertigungsgrund für den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers."

Ob sich aus diesen Ausführungen der von der Beschwerde konstruierte Rechtssatz ableiten läßt "Videoaufzeichnungen, durch die ein Arbeitnehmer an einem öffentlich zugänglichen Arbeitsplatz aufgenommen wird, stellen eine schwerwiegende und rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen dar, wenn er keine Kenntnis von den Aufzeichnungen hat oder der Arbeitgeber keinen Rechtfertigungsgrund für den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht hat", kann offenbleiben, denn auch dieser von der Beschwerde konstruierte Rechtssatz divergiert nicht mit den von der Beschwerde selbst zitierten Rechtssätzen des Bundesarbeitsgerichts. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich im anzufechtenden Urteil im einzelnen aus-



geführt, daß die Beklagte keinen Rechtfertigungsgrund für den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers gehabt habe und diese Ansicht im einzelnen begründet. Abgesehen davon kommt es nach den Rechtssätzen aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts entscheidend darauf an, ob das gesprochene Wort nur dem Gesprächspartner, einem bestimmten Kreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein soll. Die Beschwerde verkennt dieses Recht des Klägers zu bestimmen, für wen sein Wort bestimmt sei und stellt ab auf die Frage, ob diese Worte in einem öffentlich zugänglichen Laden geäußert worden sind. Zur Frage der Verwertbarkeit der Videoaufzeichnung divergieren demnach die Ausführungen in der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts und die Ausführungen im anzufechtenden Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht.

III. Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roepert

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS